

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 13. März 1926

Nummer 11

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Die Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen für 1925

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Wie bekannt, ist das Jahr 1925 das erste Jahr, das wieder zu einer richtigen Einkommenbesteuerung durch Vornahme von ordnungsmäßigen Veranlagungen führen soll. Die Gewerbetreibenden, also auch die Uhrmacher und die Juweliere, dürften diese Tatsache begrüßen; werden doch dadurch endlich die vielen Härten, die durch das bisherige unglückselige Vorauszahlungssystem entstehen mußten, nunmehr wieder ausgeglichen und die Steuerpflichtigen zu einer Steuer herangezogen, die ihrem wirklichen Einkommen unter Berücksichtigung der Familien- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse entspricht.

Zur Durchführung der jetzigen Veranlagung, der sogenannten Frühjahrsveranlagung, müssen nun die Steuerpflichtigen, wie es in den früheren Zeiten üblich war, wieder Einkommensteuer-Erklärungen abgeben. Die Einreichungsfrist für diese Erklärungen läuft vom 11. bis 27. März d. J. Während dieser Zeit müssen die Formulare ausgefüllt und den Finanzämtern zugestellt sein. Fristverlängerungen sollen nach den Bestimmungen des Reichsfinanzministers nur in ganz seltenen Fällen gewährt werden.

Zur Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung sind verpflichtet alle Steuerpflichtigen, bei denen der Gewinn auf Grund von Buchabschlüssen oder überhaupt auf Grund von Büchern ermittelt wird. Hierunter fallen alle Gewerbetreibenden. Dem entsprechend müssen also die Uhrmacher und Juweliere sämtlich eine Einkommensteuer-Erklärung einreichen.

Die Ausfüllung der Erklärungsformulare entspricht ungefähr der Art, wie sie bei den früheren Formularen üblich war. Bedauerlich ist nur, daß neben den eigentlichen Formularen noch etliche weitere Fragebogen auszufüllen sind, die gerade den kleineren Gewerbetreibenden viel Kopfzerbrechen machen werden. Ebenso bedauerlich ist es, daß die Anleitungen zur Ausfüllung der Formulare in so unübersichtlicher und für den Nichtjuristen so unverständlicher Weise gegeben

werden. Diese Anleitungsformulare umfassen nicht weniger als vier Seiten, die mit Zahlen und Beispielen bedeckt sind, deren Bedeutung wohl nur den allerwenigsten Steuerpflichtigen klar werden wird. Zur Beruhigung der Uhrmacher und Juweliere, die ja zum größten Teile zu den Kleingewerbetreibenden bzw. Handwerkern gehören, kann aber gesagt werden, daß diese Anleitungsbogen auf die Ausfüllung der Formulare, soweit Kleingewerbetreibende und Handwerker in Frage kommen, beinahe keinen Einfluß haben. Die Uhrmacher und Juweliere können also, sofern es sich nicht um größere Geschäfte handelt, von dem Versuche, sich den Inhalt des Erläuterungsbogens ganz zu eigen zu machen, gut und gern absehen und sich darauf beschränken, die wirklichen Erklärungsformulare entsprechend ihren Büchern und Abschlüssen auszufüllen.

Bei der Ausfüllung der Formulare ist vor allen Dingen darauf zu achten, daß kein Einkommen vergessen wird. Die Uhrmacher und Juweliere haben nicht nur das Einkommen aus ihrem Geschäfte anzugeben, sondern auch etwaige sonstige Einnahmen, so z. B. aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, aus der Anlage von Geldern in Kapitalwerten (Zinsen) sowie aus selbständiger Tätigkeit, wie Vertretungen, Geschäftsführungen bei Genossenschaften usw. Auch Spekulations- und Rennbahngewinne sind mit anzugeben, nicht dagegen Lotteriegewinne. Diese letzteren sind gemäß § 6 Abs. 3 des neuen Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfrei. Steuerpflichtig sind dagegen auch Renten, sofern es sich nicht um steuerfreie Militär- oder Wohlfahrtsrenten handelt.

Die Ermittlung des Einkommens aus den einzelnen Einkommensarten hat in der üblichen Weise zu erfolgen, also für Einkommen aus Kapitalvermögen, Grundbesitz usw. durch Feststellung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben. Das Einkommen aus Gewerbebetrieb wird dagegen auf Grund der Buchführung und der ge-